

03

19.01.2017

BFH: Umsatzsteuerliche Behandlung von Konsignationslagern

Nach Auffassung des BFH ([V R 31/15](#)) kann eine Versandungslieferung auch dann vorliegen, wenn ein Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem Konsignationslager gelagert wird.

Die Entscheidung erging vor dem Hintergrund eines Lieferanten, der mit seinem Abnehmer einen sog. zentralen Lieferplan vereinbart hatte und vorabgestimmte Mengen zu definierten Zeitpunkten aus Spanien in ein Auslieferungs- bzw. Konsignationslager im Inland einbrachte.

Ein zivilrechtlicher Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und dessen Abnehmer kam aber erst durch den tatsächlichen Abruf der Waren aus dem Lager durch den Kunden zustande, damit wurden auch Eigentum und Gefahr des Untergangs erst dann auf den Abnehmer übertragen. Andererseits sah die Vereinbarung zwischen den Parteien vor, dass im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnis alle bereits in das Konsignationslager eingelagerten Waren abzunehmen waren und dass der Lieferant bereits eingelagerte Waren auch nicht mehr entnehmen durfte. Der tatsächliche Abruf der Waren erfolgte regelmäßig einige Tage bis Wochen nach der Einlagerung.

Der BFH entschied, dass im vorliegenden Fall die Einlagerung in ein Konsignationslager nach dem Beginn der Versendung an den Abnehmer für die Anwendung von § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG ohne Bedeutung ist. Der Umstand, dass die für einen von vornherein feststehenden Abnehmer bestimmten Waren noch für einen kurzen Zeitraum in einem auf Initiative des Abnehmers eingerichteten Lager zwischengelagert werden, stehe zumindest unter Berücksichtigung eines dem Abnehmer vertraglich eingeräumten uneingeschränkten Zugriffsrechts der Annahme einer Versendung an den Abnehmer nicht entgegen.

Eine Einlagerung für den beim Beginn der Versendung bereits feststehenden Kunden, um den produktionsbedingt beim Abnehmer für die nächsten Tage und Wochen benötigten Warenbedarf zu decken, unterbricht noch nicht die im Streitfall in Spanien begonnenen Versendungen. Es liegt daher trotz Zwischenlagerung eine durchgehende innergemeinschaftliche Lieferung vor.

BFH: Besteuerung der Barabfindung bei einem Aktientausch nach Einführung der Abgeltungsteuer

Der BFH hat mit Urteil vom 20.10.2016 ([VIII R 10/13](#)) entschieden, dass der an einen Aktionär gezahlte Barausgleich anlässlich eines Aktientausches für vor dem 01.01.2009 erworbene ausländische Aktien, die wegen Ablaufs der einjährigen Veräußerungsfrist bereits steuerentstrickt waren, nicht in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren sind.

Wird bei einem Aktientausch zusätzlich ein Barausgleich gezahlt, unterliegt dieser nach § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG der Einkommensteuer. Die Vorschrift wurde mit der Abgeltungsteuer eingeführt und ist erstmals auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Im Urteilsfall hatte die Klägerin im Jahr 2006 Aktien einer US-amerikanischen Firma erworben. Im Jahr 2009 erfolgte aufgrund der Übernahme der Gesellschaft

03

19.01.2017

ein Aktientausch. Zusätzlich wurde der Klägerin aufgrund des Minderwerts der beim Tausch erhaltenen Aktien eine Barabfindung gezahlt. Das Finanzamt legte die Barabfindung nach § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG als Kapitalertrag i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Besteuerung zugrunde. Die hiergegen erhobene Klage der Steuerpflichtigen vor dem Finanzgericht Düsseldorf hatte Erfolg.

Der BFH wies die vom Finanzamt eingelegte Revision als unbegründet zurück. Nach seinem Urteil setzt § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG voraus, dass es sich bei dem Barausgleich um eine steuerbare Gegenleistung handelt. Dies war vorliegend nicht der Fall. Da die Klägerin die eingetauschten Aktien vor der Einführung der Abgeltungsteuer erworben und länger als ein Jahr gehalten hatte, unterlag der Tausch der Aktien, der einem Veräußerungsgeschäft gleich steht, nicht der Besteuerung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG a.F. i.V.m. § 52a Abs. 11 Satz 4 EStG). Eine Besteuerung würde dazu führen, dass der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise auf bereits steuerentstrickte Aktien zugreift.

03

19.01.2017

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 13.01.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-682/15	10.01.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2011/16/EU – Art. 1 Abs. 1 – Art. 5 – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Informationsaustausch zwischen Steuerverwaltungen – Begriff der ‚voraussichtlichen Erheblichkeit‘ der erbetenen Informationen – Weigerung eines im ersuchten Staat ansässigen Dritten, bestimmte Informationen zu übermitteln – Sanktionen – Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 – Art. 51 Abs. 1 – Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf – Rechtsbehelf gegen ein Informationsersuchen an einen Dritten
C-217/15 und C-350/15	12.01.2017	Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Nationale Regelung, die für ein- und denselben Sachverhalt (Nichtabführung der Mehrwertsteuer) eine verwaltungsrechtliche und eine strafrechtliche Sanktion vorsieht – Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem

Alle am 18.01.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V R 31/15	20.10.2016	Ort der Lieferung bei Versendung über Konsignationslager
X R 31/14	25.10.2016	Irrige Beurteilung als Voraussetzung, einen Steuerbescheid gemäß § 174 Abs. 4 AO zu ändern
VIII R 10/13	20.10.2016	Besteuerung der Barabfindung bei einem Aktientausch nach Einführung der Abgeltungsteuer siehe auch: Pressemitteilung Nr. 3/17 vom 18.1.2017

Alle am 18.01.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X B 28/16	08.11.2016	Erfolgreiche Verfahrensrüge wegen Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes
VIII R 42/13	20.10.2016	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 20.10.2016 VIII R 10/13 - Besteuerung der Barabfindung bei einem Aktientausch nach Einführung der Abgeltungsteuer

03

19.01.2017

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X B 85/16	10.11.2016	Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung - Fristwahrung durch Eingang bei der Finanzbehörde - Rechtliches Gehör durch Rechtsbehelfsbelehrung gewahrt

Alle bis zum 19.01.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
III C 3 - S 7168/0 :002	17.01.2017	Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG bei stundenweiser Überlassung von Hotelzimmern
III C 3 - S 7155-a/15/10003	17.01.2017	Umsatzsteuer; Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt - Liste der im Inland ansässigen Unternehmer, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben, nach dem Stand vom 1. Januar 2017
Gleich lautende Erlasse	16.01.2017	Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Absatz 1 AO); Vorläufigkeitsvermerk zur Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)
IV C 7 - S 3225/16/1000 1	11.01.2017	Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG; Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24 BewG für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2017
III C 3 - S 7492/07/1000 1	06.01.2017	Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; Neuauflage der Liste der amtlichen Beschaffungsstellen

03

19.01.2017

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Regensburg

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.